

Bankbeziehung von Minderjährigen

Grundsätzliches zum Kindsvermögen

Häufig errichten Eltern oder Drittpersonen auf Minderjährige lautende Konten oder Depots. Die Absicht dahinter ist, dass die Minderjährigen bei Erreichen der Volljährigkeit frei darüber verfügen können.

- **Vertrag zu Gunsten Dritter:** Rechtlich handelt es sich hier um Verträge zu Gunsten Dritter (Art. 112 OR). Der Rechtsgrund dieses Vertrages ist eine Schenkung.
- **Zustandekommen der Schenkung:** Sobald der Minderjährige oder die Eltern Kenntnis von der Kontoeröffnung haben, ist die Schenkung zu Stande gekommen. Es entsteht ein direkter Rechtsanspruch auf das Vermögen. Dasselbe gilt auch beim Versterben der schenkenden Person.
- **Vorbereitung der Schenkung:** Ist dem Minderjährigen und dessen Eltern die Kontoeröffnung nicht bekannt, spricht man von einer Vorbereitung der Schenkung. Ein Rückzug der Gelder durch den Einleger ist in diesem Fall noch möglich.
- **Ausschluss der Eltern:** Ein Einleger kann die Eltern von der Verwaltung des Kindsvermögens explizit ausschliessen (Art. 321 ZGB). Dabei kann die zuwendende Person den Verwalter des Vermögens frei bestimmen (als natürliche oder juristische Person).
- **Ziel der Verwaltung:** Der Begriff der Verwaltung meint die Substanzerhaltung und die angemessene Mehrung des Kindsvermögens.

Arten von Kindsvermögen

Das Gesetz unterscheidet drei Kategorien von Kindsvermögen:

Gebundenes Kindsvermögen

- Diese Form ist in der Praxis weniger häufig und stammt zum Beispiel aus einer Erbschaft.
- Regel: Nur die Erträge dürfen durch die Eltern für den Unterhalt, die Erziehung und die Ausbildung des Kindes verwendet werden (Art. 319 ZGB).

Freies Kindsvermögen

- Diese Form stammt in der Regel von Einzahlungen der Eltern, der Paten oder der Grosseltern.
- Regel: Grundsätzlich ist kein Verbrauch des Vermögens und keine Verwendung der Erträge möglich (Art. 321 ZGB).

Arbeitserwerb des Minderjährigen

- Der Arbeitserwerb stellt im Bankverkehr eine eigene Kategorie dar. Das Vermögen aus eigenem Arbeitserwerb gehört dem Minderjährigen. Es steht in seiner eigenen Verwaltung und Nutzung (Art. 323 ZGB).
- Einordnung: Rechtssystematisch gehört es zum freien Kindesvermögen, weil es durch die Eltern nicht verbraucht werden kann.
- Beispiele: In erster Linie gehört der Lehrlingslohn (mit entsprechendem Arbeitsverhältnis und Zustimmung der Eltern via Lehrvertrag) zu dieser Kategorie. Bei Ferienjobs von Schülern wird der Lohn ebenfalls oft auf ein Konto überwiesen, in anderen Fällen erfolgt zuweilen eine Barauszahlung, worüber das Kind analog Taschengeld frei verfügen kann.

Vermögensbezüge durch die Eltern

Die Eltern haben als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder das Kindsvermögen zu verwalten. Für den Bezug von Geldern gelten jedoch strenge Regeln:

- **Grundsatz:** Bezüge oder Zahlungen durch die Eltern zu Lasten des Kindsvermögens sind grundsätzlich nicht zulässig.
- **Ausnahme:** Erlaubt ist nur die Verwendung im Sinne von Art. 319 ZGB (Erträge für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung).
- **Prüfung durch die Bank:** Die Kundenberaterinnen und Kundenberater entscheiden immer nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung.
- **Nachweis:** In Einzelfällen können Angaben zur Verwendung des Geldbezuges verlangt werden. Dies steht in Übereinstimmung mit der Rechtslehre.
- **Zustimmung der KESB:** In Zweifelsfällen müssen die Eltern die Zustimmung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einholen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenberaterin/Ihren Kundenberater oder an unsere Abteilung Recht, Steuern & Immobilien (Tel. 062 885 17 23).

Stand August 2026 | Änderungen vorbehalten